



Irland

Rundreise auf der Grünen Insel 15.10. - 22.10.2012

Zwischen Himmel und Meer schuf Gott Irland, die Grüne Insel. Wiesen und Felder, Steilklippen mit schäumender Gischt, Berge und Seen, einsame Moore und spröde Heidelandschaften prägen die Landschaft. Diese Rundreise trägt der enormen Bandbreite dieser wunderschönen Insel Rechnung: der kulturhistorischen Bedeutung, reich an Sagen und Monumenten aus allen Zeitepochen, die bis in die vorchristliche Vergangenheit reichen, den spektakulären Naturkulissen und dem gastfreundlichen Volk mit seiner Devise: „Die grüne Insel hat keine Fremden, nur Freunde, die sich noch nicht trafen.“



Tag 1: Frankfurt – Dublin!

Flug mit Lufthansa von Frankfurt nach Dublin. Begrüßung am Flughafen Dublin durch Ihre deutschsprachige Reiseleitung. Danach fahren sie nach Trim und kehren zu einem Willkommenstrunk in einem traditionellen Pub ein. Abendessen, Übernachtung und irisches Frühstück im County Meath.

Tag 2: Trim – County Galway

Heute besuchen Sie Irlands älteste lizenzierte Whiskeybrennerei. Die Locke's Destillerie wurde 1757 gegründet und 1987 als Museum wiedereröffnet. Gebäude und Ausstattung sind im Originalzustand erhalten, dazu gehören ein Wasserrad und Dampfmaschinen. Während der Führung durch das Museum werden die einzelnen Schritte der Destillation irischer Whiskeys erläutert. Eine Kostprobe folgt der Tour. Danach Besuch von Clonmacnoise, einer einzigartigen Klosterruine im County Offaly, am Fluß Shannon in der Republik Irland gelegen. Die Geschichte des Klosters reicht zurück ins 6. Jahrhundert n. Chr. Heute ist die Anlage eine der meistbesuchten touristischen Attraktionen der grünen Insel. Die ehemalige Klosteranlage liegt nur wenige Kilometer südlich der nahe dem Inselmittelpunkt liegenden Stadt Athlone. Anschließend geht die Fahrt weiter ins County Galway einer Grafschaft im Westen der Republik Irland. Abendessen, Übernachtung und irisches Frühstück im County Galway.

Tag 3: Tagesausflug Connemara

Auf Ihrem heutigen Ganztagesausflug besuchen Sie die bekannte Connemara Region. Diese wilde Gegend ist von Mooren, Seen und hohen Bergen durchzogen, deren Hintergrund ein eindrucksvolles Gebirgs Panorama bildet. Viele Steine, die Nähe des Meeres und die vielen Seen gaben Connemara seinen Namen: "Das Meer der Steine". Hier war in der Vergangenheit eines der



Kylemore Abby

letzten Rückzugsgebiete der keltischen Kultur und Sprache. Jetzt ist der Großteil von Connemara eine „Gaeltracht“, eine Gegend wo mehrheitlich irisch gesprochen wird. Während des Ausflugs darf natürlich die Besichtigung der an einem stillen See gelegenen Kylemore Abbey nicht fehlen. Die älteste irische Benediktinerinnenabtei wird auch heute noch von Nonnen und Internatsschülerinnen bewohnt. Abendessen, Übernachtung und irisches Frühstück.

Tag 4: County Galway – County Kerry – Tralee

Entlang der Bucht von Galway geht die Reise am Morgen durch die bizarre Karstlandschaft des Burren. In diesem Kalksteingebirge wachsen subtropische Orchideen Seite an Seite mit arktischen Blumen. Durch die Ringforts-, Kloster- und Burgruinen, Höhlen und Keltenkreuze mutet die bizarre Landschaft fast mystisch an. Weiter geht es zu den Cliffs of Moher, wo das Land über 200 Meter direkt ins Meer abfällt. Die Cliffs of Moher sind die bekanntesten Steilklippen Irlands. Sie liegen an der Südwestküste im County Clare nahe der Ortschaften Doolin und Liscannore. Anschließend überqueren Sie mit der Fähre den Shannon. Abendessen, Übernachtung und irisches Frühstück im County Kerry

Tag 5: Tagesausflug Dingle Halbinsel

Heute machen Sie einem Ganztagesausflug, um die Grafschaft Kerry besser kennenzulernen. Die bergige Dingle Halbinsel ist besonders in ihrem Westteil von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern förmlich übersät. Herausragt unter den Sehenswürdigkeiten zweifelsohne das Gallarus Oratory, ein rustikaler Gewölbebau aus frühchristlicher Zeit der in Trockenmauertechnik errichtet wurde. Zahlreiche Kirchenruinen, unter anderem in Kilmalkedar und auf einer der Magharee-Inseln, zeugen von der frühchristlichen Geschichte. Relikte, wie die Pillar Stones von Kilfountan und Reask, sowie die Ruinen alter Burgen (Minard) gehören zum Landschaftsbild der Halbinsel. Abendessen, Übernachtung und irisches Frühstück im County Kerry.

Tag 6: County Kerry - Dublin

Am Morgen verlassen Sie die Grafschaft Kerry und fahren zurück in die irische Hauptstadt nach Dublin. Auf dem Weg besuchen Sie die Stadt Kilkenny. Kilkenny, auch 'Marmorstadt' genannt, ist die interessanteste und am besten erhaltene mittelalterliche Stadt Irlands. Wenn





Powerscourt Garden

Sie durch die typischen mittelalterlichen engen und gewundenen kleinen Straßen laufen, werden Sie Kilkennys geheimen Charme entdecken: die traditionellen Geschäftsfassaden und mittelalterlichen Gebäude wie das Rothe House, sind einzigartige Beispiele der Tudorzeit. Man sieht viele Kirchturmspitzen u. a. Black Abbey und die Ruinen der Franziskanerabtei, wo sich heutzutage die Kilkennybrauerei befindet. In Kilkenny nehmen Sie ihr Mittagessen in einem traditionellen Pub (z.B. Langton's Pub) ein. Im Anschluss geht die Fahrt weiter nach Dublin. Übernachtung und irisches Frühstück in Dublin.

Tag 7: Dublin – Powerscourt

Heute besichtigen zunächst das Trinity College mit dem Book of Kells und das Nationalmuseum. Das renommierte Trinity College wurde 1592 von Königin Elisabeth I. für protestantische Studenten gegründet. Die Gebäude dienten zuvor als Augustinerkloster. Das Book of Kells wird als das überragende Beispiel der

insularen Buchmalerei angesehen. Über den Ursprung herrscht Uneinigkeit. Sehr wahrscheinlich wurde es um 800 im Kloster Iona vor der schottischen Westküste hergestellt und zur Zeit der Wikingereinfälle nach Irland gebracht. Nachdem es durch verschiedene private Hände ging, befindet es sich seit dem 17. Jahrhundert im Besitz des Trinity College. Das Book of Kells enthält die vier Evangelien zusammen mit ganzseitigen Abbildungen von Christus, Maria mit Kind und den Evangelisten. Danach fahren Sie zum Powerscourt House und

seinen berühmten Gärten. Das Anwesen wurde nach einem normannischen Ritter benannt. König Jakob I. gab das Land 1609 an Sir Richard Wingfield, den er zum Viscount Powerscourt erhob. Dieser ließ die Anlage um 1730 errichten; weitere Ziergärten wurden Mitte des 19. Jahrhunderts hinzugefügt. Besonders sehenswert sind der italienische und der japanische Garten, die Freitreppe zwischen Herrenhaus und Tritonsee sowie der „Pepper Pot Tower“. Abendessen, Übernachtung und irisches Frühstück in Dublin

Tag 8: Guinness Storehouse - Rückflug

Heute besuchen Sie das Guinness Storehouse in Dublin. Das Museum erzählt über die 250 Jahre alte Geschichte des Bieres Guinness. Ursprünglich wurde im Gebäude der Fermentationsprozess durchgeführt, bei dem die Hefe dem Biersud beigefügt wird. Das Gebäude wurde im Stil der Chicagoer Schule für Architektur konstruiert und 1904 fertiggestellt. Den Kern des Gebäudes bildet heute ein riesiges Pint, welches vom Erdgeschoss bis in das Dachgeschoss reicht. Von der Gravity Bar auf dem Dach des siebenstöckigen Gebäudes haben Sie einen unvergleichlichen Blick auf Dublin. Genießen Sie diesen beim einer Pint Guinness, die ist im Eintrittspreis enthalten. Danach nehmen Sie Abschied von der Grünen Insel. Sie werden zum Flughafen Dublin gebracht und treten die Heimreise an.



Trinity College



Keltisches Kreuz

Wichtige Info:

Der Tag der An- und Abreise dient lediglich der Erbringung der vertraglichen Beförderungsleistung. Programmänderungen aus sachlichen Gründen vorbehalten.

Reisebedingungen/Rücktritt:

Sie können jederzeit durch schriftliche Erklärung von der Reise zurücktreten. Bei Rücktritt werden folgende Stornogebühren pro Person vom Gesamtpreis fällig:

Bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%

(bei Kreuzfahrten 40 %)

Ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%

(bei Kreuzfahrten 50%)

Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%

(bei Kreuzfahrten 60%)

Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60% (bei Kreuzfahrten 80%)

Ab 6. Tag vor Reiseantritt 75% (bei Kreuzfahrten 85%)

Bei Stornierung am Abreisetag fallen 95% Stornogebühren an, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Leistungsträger 95% berechnen. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters.

Versicherungen:

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungs pakets.

Einreisebestimmungen:

Zur Einreise nach Irland benötigen EU-Bürger lediglich einen gültigen Personalausweis.

Veranstalter:

SELECT-TOURS

Ulrich Steiner

An der Steinlücke 38

57080 Siegen

Zahlung:

Zahlungen auf den Reisepreis dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines erfolgen. Bei Vertragsabschluss zahlen Sie bitte 20% des Reisepreises an. Den Restbetrag zahlen Sie bitte bis 30 Tage vor Reisebeginn.

Mindestteilnehmerzahl:

20 Personen (muss bis 28 Tage vor Reisebeginn erreicht werden). Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl behält sich der Veranstalter vor, die Reise abzusagen.

Reisetermin:

15.10. - 22.10.2012

Höhepunkte:

- ★ Direktflug mit Lufthansa
- ★ Besichtigung einer Whiskey Destillerie inkl. Probe
- ★ Ausführliche Stadtbesichtigung in Dublin, inkl. Book of Kells
- ★ Besuch der Dingle Halbinsel inkl. dem Gallarus Oratorium

Leistungen:

- ✓ Flug mit Lufthansa von Frankfurt nach Dublin und zurück
- ✓ Alle Flug- und Sicherheitsgebühren (Stand 01/12)
- ✓ Transfers vor Ort
- ✓ Fähre von Killimer nach Tarbert
- ✓ 7 Übernachtungen in Hotels der 3* Kategorie, alle Zimmer mit eigenem Bad oder Dusche/WC, zentrales Hotel in Dublin
- ✓ Abendessen und irisches Frühstück in den Hotels
- ✓ Willkommenstrunk
- ✓ Lunch in einem Pub in Kilkenny
- ✓ Ausflugsprogramm gemäß Ausschreibung
- ✓ Inklusive Eintritte für: Locke's Destillerie, Clonmacnoise, Kylemore Abbey, Trinity College mit Book of Kells, Gallarus Oratorium auf Dingle, Powerscourt Gardens, Guinness Storehouse
- ✓ Ausführliche Reiseunterlagen
- ✓ Deutschsprachige Reiseleitung vor Ort

Nicht eingeschlossene

Leistungen:

Nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, persönliche Ausgaben, Gepäckservice, Reiseversicherungen, Trinkgelder

Reisepreis p. P.

im Doppelzimmer € 1.355,-
Einzelzimmerzuschlag € 225,-



Veranstalter:
SELECT-TOURS
Petra Buckard
Bielfeld 1
57080 Siegen
Tel.: 0271 35936-0
Fax: 0271 35936-26



Informationen bei:
Kreishandwerkerschaft Groß Gerau
Herr Flügel
Am Marktplatz 19
64521 Groß Gerau
Tel.: 06152 92529-15
Fax: 06152 92529-29



Veranstalter:
SELECT-TOURS
Ulrich Steiner
An der Steinlücke 38
57080 Siegen
Tel.: 0271 35936-0
Fax: 0271 35936-26
e-Mail: info@select-tours.de

Informationen bei Vermittler:
Kreishandwerkerschaft Groß Gerau
Herr Flügel
Am Marktplatz 19
64521 Groß Gerau
Tel.: 06152 92529-15
Fax: 06152 92529-29

Reiseanmeldung

Irland - Rundreise auf der grünen Insel

15.10. - 22.10.2012

Hiermit buche(n) ich/wir verbindlich folgende Leistungen:

Reisepreis pro Person in Euro

		Person A	Person B
Grundreise im Doppelzimmer	€ 1.355,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einzelzimmerzuschlag	€ 225,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Reiserücktrittskostenversicherung ohne Selbstbehalt

bis zu einem Reisepreis von 2000,- €	€ 37,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------------------	--------	--------------------------	--------------------------

Gesamtpreis: € _____,-

Persönliche Daten lt. Pass:

Person A

Person B

Name: _____

Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Zahlungsbedingungen: Zahlungen auf den Reisepreis dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines erfolgen. Bei Vertragsabschluss zahlen Sie bitte 20% des Reisepreises nach Rechnungserhalt an. Den Restbetrag zahlen Sie bitte bis 30 Tage vor Reisebeginn.

Ich erkenne die umseitigen Allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters, SELECT-TOURS, Ulrich Steiner, Siegen für alle von mir angemeldeten Reiseteilnehmer verbindlich an. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass der Reiseveranstalter bei allen Beförderungsleistungen im Flugverkehr ausschließlich als Vermittler auftritt. Es gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaften.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Februar 2011

§1 Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Der Reisevertrag wird für den Reiseveranstalter dann verbindlich, wenn dieser dem Kunden die Buchung und den Preis schriftlich bestätigt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

§2 Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird für den Reiseveranstalter ein Sicherungsschein eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Den Restreisepreis zahlen Sie bitte etwa 28 Tage vor Reisebeginn. Die Beträge für An- und Restzahlungen und ggfs. Stornierungen ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren werden sofort fällig.

2.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden EUR 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Auszahlung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6.2 zu belasten.

§3 Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung, wobei individuelle Vereinbarungen hiervon unberührt bleiben.

§4 Leistungsänderungen

4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat eine solche Reise ohne Mehrpreis nur bei Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

§5 Preisänderungsklausel

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafenabgaben gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Preise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

5.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

§6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der Vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

6.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschal und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Ab 30. Tag vor Reiseantritt 25% (bei Kreuzfahrten 40 %)

Ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% (bei Kreuzfahrten 50%)

Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% (bei Kreuzfahrten 60%)

Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60% (bei Kreuzfahrten 80%)

Ab 6. Tag vor Reiseantritt 75% (bei Kreuzfahrten 85%)

Ab 5. Tag vor Reiseantritt 90% (bei Kreuzfahrten 95%)

Ab 4. Tag vor Reiseantritt 95% (bei Kreuzfahrten 100%)

wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale ausreicht.

§5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

§7 Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen, nicht vom Reiseveranstalter zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. Der Reiseveranstalter wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen und diese im Fall der tatsächlichen Rückerstattung vom Leistungsträger an den Reiseveranstalter an den Kunden weitergeben. Eine Erstattung der ersparten Aufwendungen entfällt in Fällen, bei denen es sich um unerhebliche Leistungen handelte oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung der Frist

Nach Antritt der Reise kann der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder gefährdet. Hierbei sind die Eigenart, die Anforderungen der Reise sowie die Belange der Reisegruppe zu berücksichtigen. Bei Kündigung nach Antritt der Reise wird der Reiseveranstalter durch den jeweiligen Reiseleiter vertreten. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Reiseveranstalter behält bei berechtigter Kündigung nach Antritt der Reise den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseauschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat und in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Der Rücktritt ist spätestens am 15. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

c) Der Reiseveranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde den fälligen Reisepreis trotz Rücktrittsandrohung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht zahlt. Bei Rücktritt wegen Zahlungsverzugs kann der Reiseveranstalter eine Entschädigung nach Maßgabe der unter § 6 genannten Pauschalbeträge verlangen.

§9 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

9.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

9.2. Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§10 Haftung des Reiseveranstalters

10.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung;

2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;

3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;

4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

5. die Richtigkeit der Beschreibung der in dem Prospekt angegebenen Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht gemäß §3 der vorliegenden AGB vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben erklärt hat.

10.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

§11 Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unentgeltlich erbracht, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleistung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

11.2. Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

11.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung: Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstellen. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

11.4. Reiseunterlagen: Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

Beschränkung der Haftung

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

a) Soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstmessung gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreux Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseauschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort zur Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

§13 Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht erreichbar, müssen Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter oder dem Leistungsträger (z.B. Vermieter, Hotelmanagement) mitgeteilt werden. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt er der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Eine Mängelrüge muss sofort ausgesprochen werden, auch wenn ein Mangel bekannt und eine umgehende Abhilfe unmöglich ist. Ist eine Reiseleistung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

§14 Ausschleichen von Ansprüchen und Verjährung

14.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann Frist während nur gegenüber dem Reiseveranstalter erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 19. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

14.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 ff BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrags nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§15 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

15.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

15.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder unrichtige Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15.4. Der Reisende ist verpflichtet, sich rechtzeitig über die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Zur Erlangung von Visa muss der Kunde mit einem ungefähren Zeitraum von acht Wochen rechnen.

§16 Gerichtsstand, geltendmachung von Ansprüchen und Abtretungsverbot

16.1. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkauflaute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

16.2. Es gilt deutsches Recht, Erfüllungsort für alle sich aus dem Reisevertrag ergebenden wechselseitigen Ansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche, ist Siegen, Deutschland.

16.3. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch Ehepartner, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

§17 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Abgängen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>

§18 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstellen. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

§19 Reiseveranstalter

STEINER Touristik / SELECT-tours, Ulrich Steiner
An der Steinlücke 38, 57080 Siegen, Tel.: 0271/359310

© Copyright • Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Nicht im Reisepreis enthalten: Reiseversicherungen, Trinkgelder (außer AIDA-Reise), Servicegebühren, persönliche Ausgaben, nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführte Landausflüge.

Anreise: Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, erfolgt die Busanreise zum Hafen mit dem jeweiligen Reedereibus. Programmab- oder Niedrigwasser bzw. Hochwasser, Vartzeiten an den Schleusen, Gezeiten sowie sonstige navigatorische Umstände können Änderungen oder Reduzierungen des Programmes erforderlich machen. Eventuell werden Teilstrecken mit dem Bus zurückgelegt oder entfallen ganz, unter Umständen werden der Umstieg auf ein anderes Schiff oder Hotelübernachtungen notwendig. Diese Entscheidungen müssen kurzfristig vom Kapitän, vom Veranstalter oder Reiseleiter getroffen werden. Außerdem ist es möglich, dass an derselben Anlegestelle zwei oder mehrere Schiffe ihrer Liegeplätze nebeneinander zugewiesen bekommen. In diesem Fall kann die freie Sicht aus den Fenstern des Schiffes eingeschränkt oder versperrt sein.